

Kündigung im ÖD

Beitrag von „Lillyfee“ vom 19. Juli 2011 14:20

Zitat von Jorge

Wohlgemerkt: Es handelt sich bei einer Kündigung immer um eine einseitige Willenserklärung. Im gegenseitigen Einvernehmen kann ein befristeter Arbeitsvertrag jederzeit aufgelöst werden. Das gehört auch zur Vertragsfreiheit.

Das Schulamt verhält sich somit völlig korrekt:

Die befristet eingestellte Lehrkraft hat keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit gewünscht; sonst hätte sie das in den Vertrag aufnehmen lassen oder diesen gar nicht in dieser Form abgeschlossen. Das Schulamt erwartet zu Recht Vertragserfüllung und ist darüber hinaus zu einem Auflösungsvertrag bereit, wenn **eine Planstelle** in Aussicht steht, wozu es nicht verpflichtet ist. Was ist daran rechtswidrig? 😕

Ich pflichte dir bei, dass es in der persönlichen Verantwortung des Bewerbers liegt, sich selbst darum zu kümmern, was in den Vertrag aufgenommen wird.

Allerdings war man vor 10 Jahren froh, überhaupt einen Vertretungsvertrag für z.B. 6 Wochen zu bekommen. Und hat unterschrieben, was vorgelegt wurde. Dass das Schulamt sich damit nicht unbedingt selbst einen Gefallen tut, sei nur am Rande erklärt.

Und es gibt auch noch etwas anderes als Planstellen im öffentlichen Schuldienst, wenn man auf Stellensuche ist ...